



DIE 32 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

GESELLSCHAFTS- RECHT

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH •

VERSTÄNDLICH •

KURZ

E-BOOK DIE 32 WICHTIGSTEN FÄLLE GESELLSCHAFTSRECHT

Autoren: Hemmer / Wüst

7. Auflage 2018

ISBN: 978-3-86193-681-7

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Das Deliktsrecht spielt in den meisten Klausuren eine Rolle, auch wenn die Kernproblematik im Vertragsrecht liegt. Dann sind insbesondere die Bezüge des Vertrags- zum Deliktsrecht wichtig. Im Recht der unerlaubten Handlung gibt es Spezialprobleme, deren Kenntnis bis zum Examen und darüber hinaus unerlässlich ist. Anhand der wichtigsten Fallkonstellationen werden diese typischen Probleme dargestellt. So werden die theoretischen Grundlagen anhand der konkreten Sachverhalte gleich eingeübt. Auch die so wichtige Verortung im Klausuraufbau wird auf diese Weise mittrainiert.

Inhalt:

- GbR
- OHG
- KG
- Verein
- GmbH

Autoren: Hemmer/Wüst

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK DIE 32 WICHTIGSTEN FÄLLE GESELLSCHAFTSRECHT

1. TEIL: DAS RECHT DER PERSONENGESELLSCHAFTEN

KAPITEL I: DIE GBR (GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS)

FALL 1:

Öko? Logisch!

FALL 2:

Fußballjünger

FALL 3:

Alter schützt vor Torheit nicht

FALL 4:

Süßer Moment

FALL 5:

Guter Rat ist teuer – oder nicht?

FALL 6:

Nomen est omen

FALL 7:

Auf gute Zusammenarbeit!

FALL 8:

Auch Kleinvieh macht Mist

FALL 9:

Schein oder Sein?

FALL 10:

Ende gut, alles gut...?

KAPITEL II: DIE OHG (OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT)

FALL 11:

Selbst ist die Frau

FALL 12:

Kein Sinn für Klasse

FALL 13:

„Freudiges“ Wiedersehen

FALL 14:

Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß

FALL 15:

Drum prüfe, wer sich ewig bindet

FALL 16:

Besser spät als nie

FALL 17:

Pechvogel

FALL 18:

Geschenkt ist noch zu teuer

FALL 19:

Sport ist Mord

FALL 20:

Perlen-Paula

KAPITEL III: DIE KG (KOMMANDITGESELLSCHAFT)

FALL 21:

Revierkampf

FALL 22:

Money money...

FALL 23:

Glück im Unglück

FALL 24:

Wohlverdienter Ruhestand...

2. TEIL: DAS RECHT DER KÖRPERSCHAFTEN

KAPITEL IV: DER VEREIN

FALL 25:

Sportsfreunde

FALL 26:

Am Brunnen vor dem Tore

FALL 27:

Ein Fall von Größenwahn

FALL 28:

Frauenpower

FALL 29:

Geschmäcker sind verschieden

KAPITEL V: DIE GMBH (GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG)

FALL 30:

Der Anfang vom Ende...?

FALL 31:

Kleider machen Leute

FALL 32:

Angeber...

1. TEIL: DAS RECHT DER PERSONENGESELLSCHAFTEN

KAPITEL I: DIE GbR (GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS)

FALL 1:

Öko? Logisch!

Sachverhalt:

Anton (A) und Bertram (B) sind Nachbarn. Auf Grund ihrer äußerst „grünen“ Lebenseinstellung haben beide bislang kein Auto. Da es aber zunehmend mühsamer wird, sämtliche Einkäufe mit dem Fahrrad zu erledigen, beschließen sie, sich gemeinsam einen Kleinwagen anzuschaffen. Sie vereinbaren, dass A den Wagen von Montag bis Mittwoch nutzen darf, B hingegen von Donnerstag bis Samstag. Am Sonntag soll das Auto in der Garage stehen bleiben. Der Kaufpreis i.H.v. 10.000 € wird geteilt, ebenso sollen beide zu gleichen Teilen für die Unterhaltungskosten aufkommen.

Frage: Nach welchen Vorschriften richtet sich das Verhältnis zwischen A und B?

I. Einordnung

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist der *Grundtyp* der Personengesellschaften. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Personen einen *gemeinsamen Zweck* verfolgen.

Dahingegen reicht das Bestehen eines *gemeinsamen Interesses* nicht aus: So ist die GbR insbesondere von der Bruchteilsgemeinschaft, die in den §§ 741 ff. BGB geregelt ist, abzugrenzen.

Anmerkung: Eine Bruchteilsgemeinschaft kann kraft Gesetzes entstehen oder rechtsgeschäftlich vereinbart werden. Nur bei rechtsgeschäftlich begründeten Gemeinschaften können sich Abgrenzungsschwierigkeiten zur GbR ergeben, da diese nur durch eine vertragliche Übereinkunft gegründet werden kann.

Nehmen Sie den vorliegenden Einstiegsfall zum Anlass, sich mit dem Begriff der GbR vertraut zu machen. Sie lernen so, ein Gespür für damit zusammenhängende mögliche Problemfelder zu entwickeln und können die anschließenden Fälle so besser einordnen.

II. Gliederung

1. Anwendbarkeit der Vorschriften der GbR, §§ 705 ff. BGB

(+), wenn A und B eine GbR gegründet haben

Vor.:

a) Gesellschaftsvertrag

(+), Abrede der gemeinsamen Anschaffung des Kleinwagens

b) Gemeinsamer Zweck

Grds. jeder erlaubte Zweck möglich

aa) Anschaffung des Autos

(-), da jedenfalls schon erreicht (vgl. § 726 BGB)

bb) gemeinsames Nutzen und Halten des Autos?

Hier allerdings *bloßes* „Halten und Verwalten“ des Autos

Lediglich Konsequenz aus dem Bruchteilseigentum (vgl. §§ 748, 742 BGB)

-> Gemeinsame Zweckverfolgung (-)

-> GbR daher (-)

Ergebnis:

§§ 705 ff. BGB nicht anwendbar

2. Anwendbarkeit der Vorschriften der Bruchteilsgemeinschaft, §§ 741 ff. BGB

(+), wenn zwischen A und B eine Bruchteilsgemeinschaft entstanden ist

a) Kraft Gesetzes (-)

b) Durch vertragliche Vereinbarung?

(+), gemeinsames Interesse an der Nutzung des gemeinsamen Autos als Miteigentümer

Ergebnis:

§§ 741 ff. BGB anwendbar

III. Lösung

1. Anwendbarkeit der Vorschriften der GbR, §§ 705 ff. BGB

- Das Verhältnis zwischen A und B könnte sich nach den Vorschriften der §§ 705 ff. BGB richten. Dazu müssten A und B eine GbR gegründet haben.
- Dies setzt voraus, dass A und B sich vertraglich zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks und zu dessen Förderung verpflichtet haben.

a) Gesellschaftsvertrag

A und B haben vereinbart, sich gemeinsam einen Kleinwagen anzuschaffen und diesen zusammen zu nutzen.

Anmerkung: Die Frage, ob ein Vertrag zu Stande gekommen ist, richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen des BGB-AT. An dieser Stelle können in der Klausur daher sämtliche Probleme des Vertragsschlusses auftauchen, wie etwa ein fehlender Rechtsbindungswille (siehe dazu Fall 2), eine beschränkte Geschäftsfähigkeit (siehe dazu Fall 9) oder Fälle eines Willensmangels (§§ 116 ff. BGB) und eine damit möglicherweise verbundene Anfechtung, § 142 BGB.

Fraglich ist, ob A und B sich rechtlich binden wollten oder ob sie lediglich eine unverbindliche Absprache getroffen haben.

Der Kauf eines gemeinsamen Autos bedeutet zum einen eine erhebliche Kostenersparnis. Zum anderen benötigen A und B das Auto für den Transport ihrer Einkäufe. Auf Grund ihrer umweltbewussten Einstellung kommt dabei aber nur die Nutzung eines gemeinsamen Autos in Betracht.

Daraus folgt, dass der *gemeinsame* Autokauf für A und B derart wichtig ist, dass ihrer Absprache ein Rechtsbindungswille entnommen werden kann. Damit liegt eine vertragliche Einigung vor.

b) Gemeinsamer Zweck

Weiterhin müssten A und B einen gemeinsamen Zweck verfolgt haben.

Anmerkung: An dieser Stelle erfolgt eine Abgrenzung zwischen dem (Personengesellschafts-)Grundtyp der GbR und den handelsrechtlichen Sonderformen der OHG und KG. Neben einem Gesellschaftsvertrag und einer Förderungspflicht erfordern auch sie eine gemeinsame Zweckverfolgung. Allerdings muss der Zweck *qualifiziert* sein, d.h. er muss sich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter einer gemeinschaftlichen Firma richten (siehe dazu die Fälle 11 ff.)

aa) Anschaffung des Autos

Der gemeinsame Zweck könnte zunächst in der Anschaffung des Kleinwagens gesehen werden. Mit der Abwicklung des Kaufs und dem gemeinsamen Eigentumserwerb ist dieser Zweck jedoch bereits erreicht worden, so dass eine insoweit möglicherweise kurzzeitig bestehende GbR infolge Zweckerreichung jedenfalls wieder aufgelöst und somit beendet ist, § 726 BGB.

bb) Nutzen und Halten des Autos

A und B haben sich außerdem darüber geeinigt, wer den Wagen an welchen Tagen nutzen darf. Allerdings kann der jeweils Berechtigte an den jeweiligen Tagen das Auto beliebig verwenden, so dass insofern jeder seinen *eigenen* Zweck verfolgt. Damit betrifft die Abrede der beiden das *bloße* „Halten und Verwalten“ des Autos. Dies ist jedoch nur eine Konsequenz aus dem Bruchteilseigentum (vgl. §§ 748, 742 BGB) und daher den Anforderungen einer *gemeinsamen* Zweckverfolgung i.R.d. § 705 BGB nicht genügt. Eine GbR ist damit nicht entstanden.

Anmerkung: Anderes würde daher etwa dann gelten, wenn A und B sich den Kleinwagen aus dem Grund angeschafft hätten, um den ökologischen Wochenmarkt der nächst größeren Stadt gemeinsam aufzusuchen. Dieser Zweck ginge über das bloße Halten und Verwalten des Autos hinaus! In der Übereinkunft, die Kosten anteilig zu tagen, läge außerdem die Vereinbarung einer Beitragspflicht.

2. Anwendbarkeit der Vorschriften der Bruchteilsgemeinschaft, §§ 741 ff. BGB

Das Rechtsverhältnis zwischen A und B könnte sich daher nach den Vorschriften der Bruchteilsgemeinschaft, §§ 741 ff., BGB richten.

a) Kraft Gesetzes

Eine Bruchteilsgemeinschaft kraft Gesetzes kommt vorliegend nicht in Betracht.

Anmerkung: Gesetzliche Entstehungsgründe im BGB sind beispielsweise die Fälle der Verbindung, Vermischung und Vermengung (§§ 947 I, 948 BGB), die Vereinigung von Bienenschwärmen (§ 963 BGB), der Schatzfund auf fremdem Grundstück (§ 984 BGB), unter Umständen auch Grenzeinrichtungen (§§ 921- 923 BGB).

b) Durch Vertrag

Indem A und B allerdings vereinbarten, den Kleinwagen als Miteigentümer zu erwerben, gemeinsam zu nutzen und sich die Kosten zu teilen, haben sie rechtsgeschäftlich eine Bruchteilsgemeinschaft gegründet.

Ergebnis: Das Verhältnis zwischen A und B richtet sich folglich nach den für die Bruchteilsgemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 741 ff. BGB.

IV. Zusammenfassung

Sound: Eine GbR setzt voraus, dass sich mehrere Personen vertraglich zusammenschließen (= *Gesellschaftsvertrag*), einen gemeinsamen Zweck verfolgen und sich zur Förderung dieses Zwecks verpflichten.

Dabei ist ein bloßes gemeinsames Interesse, z.B. an der Pflege und Nutzung einer gemeinsamen Sache, nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr „eine über die bloße Rechtsverbundenheit hinausgehende Zweckverfolgung“ (vgl. *Klunzinger, Grundzüge des Gesellschaftsrechts, S.14*).

Hemmer-Methode: Die Abgrenzung zwischen der GbR und der Bruchteilsgemeinschaft ist vor allem vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Vermögenszuordnung relevant. Bei der Bruchteilsgemeinschaft steht den Gemeinschaftern ein ideeller Anteil an den einzelnen Vermögensgegenständen zu, so dass jeder Gemeinschaftler über seinen Anteil ohne weiteres verfügen kann, § 747 S.1 BGB. Bei der GbR steht einem Gesellschafter kein ideeller Anteil an den einzelnen Vermögensgegenständen zu, sondern nur an dem Vermögen *als Ganzem*, das jedoch „zur gesamten Hand gebunden ist“. Man spricht daher auch von einer sog. „Gesamthandsgemeinschaft“. Dies bedeutet, dass ein Gesellschafter nicht über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen verfügen kann und auch nicht berechtigt ist, Teilung zu verlangen (anders ist dies nur bei der Erbengemeinschaft, bei der es sich auch um eine Gesamthandsgemeinschaft handelt, vgl. § 2042 BGB). Daher kann der Gesellschafter nur über seine Stellung in der Gesamthandsgemeinschaft, d.h. seine Mitgliedschaft, verfügen.

V. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Basics Zivilrecht Bd. 5, Rn. 12 ff.
- Hemmer/Wüst, Gesellschaftsrecht, Rn. 46.
- Hemmer/Wüst, Gesellschaftsrecht, Karteikarten Nr. 13, 14.

FALL 2:

Fußballjünger

Sachverhalt:

Rudi (R) und Jürgen (J) sind überzeugte Fans des 1. FC Unterfranken. Um kein Spiel ihres heiß geliebten Clubs zu verpassen und diesen gemeinsam anfeuern zu können, vereinbaren sie, zusammen mit dem Auto des R zu den Auswärtsspielen zu fahren. R soll dabei für die Unterhaltskosten des Autos aufkommen, J für die Benzinkosten. Außerdem machen die beiden aus, dass dem J aus eventuellen, fahrlässig verursachten Verkehrsunfällen keine Ersatzansprüche gegen R zustehen sollen.

Auf dem Rückweg von einem Auswärtsspiel verliert R die Kontrolle über das Fahrzeug und steuert es gegen einen Baum. Wie üblich hat er die Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h ignoriert und ist 80 km/h gefahren. J erleidet leichte Verletzungen und verlangt nun von R Ersatz der ärztlichen Behandlungskosten.

Frage: Zu Recht?

I. Einordnung

Die GbR existiert in verschiedenen Erscheinungsformen. So wird zum einen die *Außengesellschaft*, die am Rechtsverkehr mit Dritten teilnimmt, von der bloßen *Innengesellschaft* (siehe dazu die Fälle 2, 3) unterschieden. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass nicht sie nach außen auftreten soll, sondern ein Gesellschafter die Geschäfte im eigenen Namen abschließt.

Ein typisches Beispiel für eine Innengesellschaft ist die Fahrgemeinschaft. Der vorliegende Fall widmet sich den damit in Zusammenhang stehenden und immer wieder auftauchenden Problemen.

II. Gliederung

1. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 705 BGB

Vor.:

a) Schuldverhältnis

GbR in Form einer Innengesellschaft?

Vor.:

aa) Gesellschaftsvertrag

(P): möglicherweise reines

Gefälligkeitsverhältnis?

Abgrenzung anhand objektiver Kriterien

Hier: auf gewisse Dauer angelegt; jeder erbringt Leistungen; Vereinbarung, dass im Falle eines Verkehrsunfalls keine Ersatzansprüche entstehen sollen

Rechtsbindungswille daher (+)

Gesellschaftsvertrag (+)

bb) Gemeinsamer Zweck

(+), gegenseitige Beförderung zu den Auswärtsspielen

cc) Beitragspflicht

(+), da die Fahrtkosten geteilt werden

-> Damit: GbR (+)

b) Pflichtverletzung

(+), Verletzung einer nicht leistungsbezogenen Nebenpflicht (Schutzpflicht) i.S.d. § 241 II BGB

c) Vertretenmüssen, § 280 I 2 BGB

Grds. § 276 I BGB: Vorsatz und Fahrlässigkeit

Danach Vertretenmüssen (+), da R fahrlässig gehandelt hat

ABER: möglicherweise anderer Verschuldensmaßstab?

aa) §§ 708, 277 BGB

Haftung nur bei Verletzung der eigenüblichen Sorgfalt bzw. grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, vgl. § 277 BGB

R hält sich i.R.d. eigenen Sorgfaltsmaßstabes

Aber evtl. grob fahrlässiges Handeln?

Unerheblich, da §§ 708, 277 BGB im Straßenverkehr jedenfalls nicht anwendbar (teleologische Reduktion)

bb) rechtsgeschäftlicher Haftungsausschluss

Vor.: Wirksamkeit

§ 276 III BGB (-)

§ 309 Nr. 7 BGB (-), da keine Allgemeine Geschäftsbedingung

Haftungsausschluss ist damit wirksam

-> Vertretenmüssen (-)

Ergebnis: Anspruch (-)

2. Anspruch aus § 823 I BGB

Vor.:

a) Kausale Rechtsgutsverletzung (+)

b) Rechtswidrigkeit (+)

c) Verschulden?

Zwar grds. (+), aber rechtsgeschäftlicher Haftungsausschluss erfasst auch Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung

Ergebnis: Anspruch daher (-)

3. Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 3 StVO bzw. § 229 StGB, §§ 7, 18 StVG

(-), s.o.

III. Lösung

J verlangt dann zu Recht Ersatz der ärztlichen Behandlungskosten von R, wenn ihm ein diesbezüglicher Anspruch zusteht.

1. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 705 BGB

J könnte einen Schadensersatzanspruch gegen R aus §§ 280 I, 241 II, 705 BGB haben.

a) Schuldverhältnis

Voraussetzung hierfür ist zunächst das Vorliegen eines Schuldverhältnisses.

J und R könnten hier eine GbR i.S.d. §§ 705 ff. BGB gegründet haben.

Dazu müssten sie sich vertraglich geeinigt haben, einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen und einen Beitrag zu erbringen.

aa) Gesellschaftsvertrag

J und R haben vereinbart, gemeinsam mit dem Auto des R zu den Auswärtsspielen des 1. FC Unterfranken zu fahren. Es stellt sich die Frage, ob die beiden sich mit dieser Abrede vertraglich verpflichten wollten. Es könnte sich hierbei auch lediglich um ein reines Gefälligkeitsverhältnis ohne rechtliche Bindungswirkung handeln.

Ob eine Vereinbarung ein Rechtsgeschäft oder ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis darstellt, hängt vom Rechtsbindungswillen ab. Dieser ist dann gegeben, wenn der Erklärungsempfänger nach der Verkehrsauffassung und den Umständen des Einzelfalls die Erklärung als rechtlich verbindlich ansehen durfte, §§ 133, 157 BGB analog.

Anmerkung: Da sich die beteiligten Personen regelmäßig keine Gedanken darüber machen, ob sie sich rechtlich binden wollen oder nicht, haben Rechtsprechung und die überwiegende Rechtslehre einen Katalog von Indizien entwickelt, die auf das Vorhandensein eines Rechtsbindungswillens hindeuten sollen. Mögliche Indizien sind beispielsweise die Art der Gefälligkeit, ihr Grund und Zweck, ihre wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung für die Parteien etc.

J und R wollen regelmäßig zu den Auswärtsspielen fahren, es handelt sich dabei folglich nicht um eine einmalige Angelegenheit. Außerdem haben sich beide zur Erbringung von Leistungen bereit erklärt: R stellt sein Auto zur Verfügung und trägt die Unterhaltskosten, J übernimmt die Benzinkosten.

Schließlich zeigt die Vereinbarung, dass J aus eventuellen, fahrlässig verursachten Verkehrsunfällen keine Ersatzansprüche gegen R haben soll, dass die beiden ihrem Zusammenschluss durchaus eine rechtliche Bedeutung beimessen.

Auf Grund dieser Indizien kann damit auf das Vorhandensein eines Rechtsbindungswillens geschlossen werden, so dass die von J und R getroffene Abrede rechtsgeschäftlicher Natur ist.

Ein Gesellschaftsvertrag liegt folglich vor.

bb) Gemeinsamer Zweck

J und R müssten außerdem einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Sie sind beide überzeugte Fans des 1. FC Unterfranken und wollen *gemeinsam* die Auswärtsspiele besuchen, um den Club zusammen anfeuern zu können. Folglich liegt der gemeinsame Zweck in der gegenseitigen Beförderung zu diesen Spielen.

cc) Beitragspflicht

Schließlich müsste eine Beitragspflicht vereinbart worden sein. Nach der von R und J getroffenen Abmachung stellt R sein Auto zur Verfügung, fährt es und trägt die Unterhaltskosten, J kommt für die Benzinkosten auf. Folglich ist auch eine Beitragsleistung zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks ausgemacht.

Damit haben R und J eine GbR gegründet.

Ein Schuldverhältnis i.S.d. § 280 I BGB liegt folglich vor.

Anmerkung: Vergegenwärtigen Sie sich stets, weshalb Sie eine bestimmte Sache prüfen (Obersatz!). Vergessen Sie daher nie, am Schluss eines Prüfungspunktes auf den Obersatz Bezug zu nehmen und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Nur so zeigen Sie dem Korrektor, dass Sie den „vollen Durchblick“ haben!

b) Pflichtverletzung

Weiterhin müsste R eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben.

Bestandteil der allgemeinen vertraglichen Pflichten ist es, die zur Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeiten so auszuführen, dass die Rechtsgüter des Vertragspartners dabei nicht verletzt werden, vgl. § 241 II BGB.

Indem R durch sein Fahrverhalten einen Unfall verursachte, bei dem J verletzt wurde, hat er gegen seine Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter des J verstoßen.

Anmerkung: Erinnern Sie sich: Es handelt sich hierbei um eine sog. nicht-leistungsbezogene Nebenpflicht, die dem allgemeinen Rechtsgüterschutz dient. Von den Nebenpflichten sind die Leistungspflichten zu unterscheiden: Die Hauptleistungspflichten prägen die Eigenart des jeweiligen Schuldverhältnisses und kennzeichnen so den Vertragstyp (z.B. die Pflicht des Verkäufers zur Übergabe und Übereignung der Kaufsache, § 433 I BGB). Daneben gibt es die Nebenleistungspflichten, die der Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Hauptleistungspflicht dienen (wie etwa die Pflicht des Käufers, die Kaufsache abzunehmen, § 433 II BGB).

c) Vertretenmüssen, § 280 I 2 BGB

Außerdem ist erforderlich, dass R die Pflichtverletzung zu vertreten hat, § 280 I 2 BGB.

Gem. § 276 I BGB hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Indem R die Geschwindigkeitsbegrenzung um 10 km/h überschritten hat, hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und folglich fahrlässig gehandelt, vgl. § 276 II BGB. Damit hat er seine Pflicht zur Rücksichtnahme auf die körperliche Unversehrtheit des J fahrlässig verletzt.

Vorliegend könnte sich jedoch dann etwas anderes ergeben, wenn ein anderer Verschuldensmaßstab gelten würde.

aa) §§ 708, 277 BGB

Nach der Regelung des § 708 BGB hat ein Gesellschafter bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (*diligentia quam in suis*).

Anmerkung: Denken Sie stets daran: Ist die eigenübliche Sorgfalt der Haftungsmaßstab, so führt dies zu einer Privilegierung des „Schlampers“! Derjenige, der immer ordentlich ist, verletzt seine eigenübliche Sorgfalt bereits dann, wenn er ausnahmsweise einmal leicht fahrlässig gehandelt hat. Der „Schlamper“ hingegen hält sich auch dann im Rahmen seiner eigenüblichen Sorgfalt, wenn er sich – wie immer – leicht fahrlässig verhält.

R ist wie üblich 10 km/h zu schnell gefahren und hat folglich seinen eigenüblichen Sorgfaltsmaßstab eingehalten. Eine Privilegierung kommt allerdings dennoch nicht in Betracht, wenn R sich dabei grob fahrlässig verhalten hat, vgl. § 277 BGB.

Darauf käme es im vorliegenden Fall aber gar nicht an, wenn §§ 708, 277 BGB aus einem anderen Grund gar nicht anwendbar wären.

Die Pflichtverletzung des R hat sich hier im Straßenverkehr ereignet. Möglicherweise ist § 708 BGB dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass die Vorschrift im Straßenverkehr keine Anwendung findet.

Die Risiken, die der Straßenverkehr nach sich zieht, erlauben ihrer Natur nach keinen Spielraum für eine individuelle Sorglosigkeit. Außerdem wäre es nur schwer nachvollziehbar, wenn ein Autofahrer dann, wenn er zu dem Verletzten in keiner besonderen Beziehung steht, nach den allgemeinen Vorschriften haften müsste, er sich aber gewisse Verkehrsverstöße erlauben dürfte, wenn dadurch ein Mitgesellschafter verletzt würde.

§ 708 BGB findet daher im Straßenverkehr keine Anwendung.

Damit kann es dahin stehen, ob R noch leicht fahrlässig gehandelt hat, da sich hier jedenfalls kein anderer Verschuldensmaßstab aus § 708 BGB ergeben kann.

bb) Rechtsgeschäftlicher Haftungsausschluss

Möglicherweise scheidet ein Vertretenmüssen des R aber aus dem Grund aus, dass er mit J vereinbart hat, dass diesem aus eventuellen fahrlässig verursachten Verkehrsunfällen keine Ersatzansprüche zustehen sollen.

Damit könnten J und R eine wirksame Vereinbarung über eine Privilegierung im Verschuldensmaßstab getroffen haben (= *rechtsgeschäftlicher Haftungsausschluss*).

Indem sich der Haftungsausschluss auf fahrlässig verursachte Verkehrsunfälle bezieht, ist die Grenze des § 276 III BGB, wonach die Haftung für Vorsatz nicht im Voraus beschränkt werden darf, eingehalten.

Der Haftungsausschluss könnte gleichwohl nach § 309 Nr. 7 BGB unwirksam sein. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass R und J sich individualvertraglich ohne die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Ausschluss der Haftung einigten.

Der Haftungsausschluss ist folglich wirksam.

Damit scheidet ein Vertretenmüssen des R aus.

Ergebnis: J hat keinen Schadensersatzanspruch gegen R aus §§ 280 I, 241 II, 705 BGB.

2. Anspruch aus § 823 I BGB

Möglicherweise steht J ein Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB zu.

a) Kausale Rechtsgutsverletzung

Durch sein verkehrswidriges Fahrverhalten hat R einen Verkehrsunfall verursacht, durch den J in seinen Rechtsgütern Körper und Gesundheit verletzt wurde. Damit ist eine kausale Rechtsgutsverletzung zu bejahen.

b) Rechtswidrigkeit

Unabhängig davon, ob man der Lehre vom Erfolgs- oder Handlungsunrecht folgt, ist Rechtswidrigkeit jedenfalls gegeben.

c) Verschulden

R müsste außerdem schuldhaft gehandelt haben. Durch die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 10 km/h hat er sich zumindest leicht fahrlässig und damit grundsätzlich schuldhaft verhalten, § 276 II BGB (s.o.).

Ein Schadensersatzanspruch wäre folglich dem Grunde nach zu bejahen.

Allerdings könnte die Haftung des R infolge des rechtsgeschäftlichen Haftungsausschlusses entfallen.

Dieser Haftungsausschluss wäre praktisch wertlos, wenn er sich nicht auch auf Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung erstreckte. Mangels einer anderen Vereinbarung ist daher auch i.R.d. Anspruchs aus § 823 I BGB von der Geltung des Haftungsausschlusses auszugehen, so dass ein Verschulden des R zu verneinen ist.

Anmerkung: Vorliegend sind die Voraussetzungen des Anspruchs aus § 823 I BGB erkennbar unproblematisch, so dass eine lange Abhandlung fehl am Platz wäre.

Lernen Sie frühzeitig, den richtigen Schwerpunkt in der Klausur zu setzen! Dies gelingt nur durch häufiges „Training“.

Ergebnis: J steht kein Schadensersatzanspruch gegen R aus § 823 I BGB zu.

3. Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 3 StVO bzw. § 229 StGB

Aus dem gleichen Grund kommt auch kein Schadensersatzanspruch des J gegen R aus §§ 823 II BGB i.V.m. § 3 StVO bzw. § 229